

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Die Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz EUMPM Niger sind geregelt.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Regelung der Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz EUMPM Niger per Verordnung

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### EUMPM Niger - Verordnung

Einbringende Stelle:	BMLV		
Titel des Vorhabens:	Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Niger entsendeten Personen (EUMPM Niger - Verordnung)		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	1. März 2023

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste. (Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten - Bundesvoranschlag 2023)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die Bundesregierung entsendet Soldaten des Bundesheeres zu einem Auslandseinsatz nach Niger auf Basis des § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, hat im vorliegenden Fall die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss mit Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

## Ziele

### Ziel 1: Die Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz EUMPM Niger sind geregelt.

Beschreibung des Ziels:

Die Aufgaben und Befugnisse sowie deren Durchsetzung im Rahmen des Auslandseinsatzes, der nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG nach NIGER entsendeten Personen, sind im Verordnungsweg geregelt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Regelung der Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz EUMPM Niger per Verordnung

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Regelung der Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz EUMPM Niger per Verordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Bestimmung der im Völkerrecht begründeten Befugnisse der nach § 1 Z 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, nach Niger im Rahmen der EUMPM Niger aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung entsendeten Personen in Umsetzung der Anforderung des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2019.

Folgende Befugnisse und Mittel werden bestimmt:

- Verkehrsleitung
- Vorläufige Festnahme
- Kontrolle und Durchsuchung von Personen
- Beendigung von Angriffen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen

Umsetzung von:

Ziel 1: Die Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz EUMPM Niger sind geregelt.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V1.94

Schema: BMF-S-WFA-v.1.6

Deploy: 2.3.22.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 1. März 2023 18:58

WFA Version: 0.0

A0|B0